



2/SN-411/ME on 3

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. *77-GE/19.94*
Datum: **24. NOV. 1994**
Verteilt **25. Nov. 1994** *[Signature]*

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3989-01/94

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-
Novelle 1995); Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BMI vom 7. Oktober 1994,
GZ 95 534/6-III/a/94

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

22. November 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium
für InneresHerrengasse 5 - 7
Postfach 100
1014 Wien

ZI 3989-01/94

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-
Novelle 1995); Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BMI vom 7. Oktober 1994,
GZ 95 534/6-III/a/94

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgesehene Novelle bestehen.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß beabsichtigt ist, die Ausstellung der neuen computerlesbaren Reisepässe dezentralisiert vorzunehmen und somit die Anschaffung von entsprechenden Personalcomputern mit dazugehörigen Druckern für alle Paßbehörden notwendig wird. Wenngleich auch ausgeführt wird, daß dies aufgrund der finanziellen Ressourcenknappheit nicht möglich ist, bleibt dennoch die Frage nach den zusätzlichen Kosten offen. Es ist den Erläuterungen weder zu entnehmen, ob für die notwendige Ausstattung ein entsprechender zeitlicher Stufenplan vorgesehen ist, noch, ob bereits vorhandene Geräte – sei es ohne oder mit entsprechender Aufrüstung – verwendet werden könnten. Wenn auch einsichtig ist, daß nicht sämtliche österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit den entsprechenden Geräten ausgestattet sind, so wird doch eine Ausstattung der im Inland befindlichen Behörden unumgänglich sein. Nach Ansicht des RH wären diese, durch die Anschaffung der zusätzlichen Personalcomputer mit den dazugehörigen Druckern, entstehenden Kosten gemäß § 14 BHG anzugeben.

RECHNUNGSHOF, ZI 3989-01/94

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

22. November 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Watz